

**Stadt Wien – Wiener Wohnen**

Rosa-Fischer-Gasse 2,  
1030 Wien  
Telefon 05 75 75 75  
[www.wienerwohnen.at](http://www.wienerwohnen.at)

DMR/3600/2025  


Wien, 26.2.2026

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Bescheid

Gemäß § 11 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wird auf Antrag von Herrn Roman Miculik vom 7.11.2025 festgestellt, dass der mit E-Mail vom 7.11.2025 begehrte Zugang zu Informationen betreffend

1. der Übermittlung weitergehender Vertragsbestandteile der Stadt Wien mit dem zur Pflege der Grünanlage 19., Krottenbachstraße 39-41 beauftragten Unternehmen,
2. des Zugangs zu weitergehenden Vertragsbestandteilen mit dem Unternehmen, das für die Pflege der Bäume in der Grünanlage der Wohnhausanlage 19., Krottenbachstraße 39-41 zuständig ist,

nicht gewährt wird.

Es wird festgestellt, dass die von Herrn Roman Miculik am 7.11.2025 begehrten Informationen dem Anspruch auf Informationserteilung nur teilweise unterliegen und daher die folgenden begehrten Informationen zu

1. Aufzeichnungen über den Verlauf des Wasserverbrauchs der Wohnhausanlage 19., Krottenbachstraße 39-41 aufgegliedert nach Verwendungszweck: Wasserverbrauch für Bewässerung der Grünanlage, Wasserverbrauch der beiden Waschküchen und der Wasserverbrauch der dortigen Bewohner in 19., Krottenbachstraße 39-41,
2. Anzahl der Wasserentnahmestellen sowie der ausschließlichen Nutzung der Wasserentnahmestelle der Grünanlage der Wohnhausanlage 19., Krottenbachstraße 39-41,

nicht erteilt wurden.



Begründung:

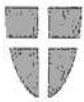
Der\*Die Antragsteller\*in stellte mit E-Mail vom 7.11.2025 nachstehenden Antrag auf Informationszugang (Informationsbegehren):

1. Vertrag der Stadt Wien mit dem zur Pflege der Grünanlage 19.Krottenbachstraße 39-41 beauftragten Unternehmen
2. Aufzeichnung über den Verlauf des Wasserverbrauchs der Wohnhausanlage 19.Krottenbachstraße 39-41 aufgegliedert nach Verwendungszweck: Wasserverbrauch für Bewässerung der Grünanlage, Wasserverbrauch der beiden Waschküchen und der Wasserverbrauch der dortigen Bewohner in 19.Krottenbachstraße 39-41
3. Warum gibt es nur eine einzige Wasserentnahmestelle in der gesamten Grünanlage mit einem extra angebrachten Wasserzähler für die Wohnhausanlage 19.Krottenbachstraße 39-41?
4. Ist nur diese Wasserentnahmestelle zur Bewässerung der Grünanlage dieser Wohnhausanlage 19.Krottenbachstraße 39-41 vorgesehen?
5. Falls Frage 4 bejaht wird: Ist diese Wasserentnahmestelle AUSSCHLIESSLICH zur Bewässerung der Grünanlage der Wohnhausanlage 19.Krottenbachstraße 39-41 vorgesehen?
6. Falls Frage 4 bejaht wird: Warum wird diese Wasserentnahmestelle allem Anschein nach nicht genutzt?
7. Warum wurde der bezeichnete Wasserzähler an einen Ort verlegt, welcher absolut ungeeignet ist, die gesamte Grünanlage der Wohnhausanlage 19.Krottenbachstraße 39-41 mit Wasser zu versorgen?
8. Ist dasselbe Unternehmen, welches für die Bewässerung der Grünanlage der Wohnhausanlage 19.Krottenbachstraße 39-41 beauftragt ist, auch für die Pflege der Bäume (schneiden, pflanzen) in der Grünanlage der Wohnhausanlage 19.Krottenbachstraße 39-41 beauftragt?
9. Falls Frage verneint wird: Welches Unternehmen ist für die Pflege der Bäume (schneiden, pflanzen) in der Grünanlage der Wohnhausanlage 19.Krottenbachstraße 39-41 beauftragt? Es wird Zugang zum Vertrag mit diesem Unternehmen begehrt, ebenso der Zugang zu einer aufgeschlüsselten Liste der einzelnen Posten über die Kosten für die Baumpflegearbeiten.

Auf Grund dieses Begehrens wurde der\*die Antragsteller\*in mit E-Mail vom 5.12.2025 wegen des Umfangs der angefragten Informationen über die Fristerstreckung informiert.

Mit E-Mail vom 02.01.2026 wurde dem\*der Antragsteller\*in zum Ersuchen um Information betreffend

- das mit der Pflege der Grünanlage beauftragte Unternehmen
- Ausschreibungsunterlagen und Leistungsverzeichnis
- die Wasserentnahmestelle
- den extra angebrachten Wasserzähler in der Wohnhausanlage 19., Krottenbachstraße 39-41
- die Verlegung des Wasserzählers
- das mit der Bewässerung der Grünanlage beauftragte Unternehmen
- welches Unternehmen für die Pflege der Bäume beauftragt ist
- Ausschreibungsunterlagen und Leistungsverzeichnis

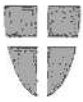


folgende Informationen übermittelt:

1. Das mit der Pflege der Grünanlage beauftragte Unternehmen sowie Ausschreibungsunterlagen und Leistungsverzeichnis:  
*Hinsichtlich Ihrer Frage zum Pflegevertrag der Grünanlage teilen wir mit, dass ein entsprechender Vertrag vorliegt. Mit der Pflege der Grünanlage der genannten Wohnhausanlage ist die Firma „Grünbau“ JAKEL Gesellschaft m.b.H. beauftragt. Die entsprechenden Ausschreibungsunterlagen werden in der Beilage übermittelt.*
2. die Wasserentnahmestelle, den extra angebrachten Wasserzähler in der Wohnhausanlage 19., Krottenbachstraße 39-41 sowie die Verlegung des Wasserzählers:  
*Bezüglich der von Ihnen angesprochenen Wasserentnahmestelle und des Wasserzählers wird festgehalten, dass seit Errichtung der Wohnhausanlage ein Wasserzähler besteht. Um für die Wohnhausanlage 19., Krottenbachstraße 37 eine gesetzeskonforme Betriebskostenabrechnung durchführen zu können, wurde in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 31 ein zusätzlicher, eigener Wasserzähler installiert. Die Verlegung der neuen Wasserzuleitung samt Zähler für die genannte Liegenschaft erfolgte durch die MA 31. Die Festlegung der Übergabestelle sowie des Montageortes des Zählers obliegt ausschließlich der MA 31. Wiener Wohnen hat darauf keinen Einfluss.*
3. ob das mit der Bewässerung der Grünanlage beauftragte Unternehmen auch für die Pflege der Bäume beauftragt ist, welches Unternehmen für die Pflege der Bäume beauftragt ist sowie Ausschreibungsunterlagen und Leistungsverzeichnis:  
*Hinsichtlich der Pflege der Grünanlage einschließlich der Baumpflege wird mitgeteilt, dass für die gärtnerische Standardpflege der Grünfläche die Firma „Grünbau“ JAKEL Gesellschaft m.b.H. beauftragt ist, welche im Rahmen dieser Tätigkeiten auch regelmäßige Rückschnitte an Bäumen (z.B. Freischneiden von Lichtmasten) durchführt. Die Gartenbewässerung selbst erfolgt durch die Haus- und Außenbetreuung. Für Pflanzungen sowie anlassbezogene schnittmaßnahmen an Bäumen ist gesondert die Firma Baumpflege P & E GmbH beauftragt. Die entsprechenden Unterlagen dazu werden ebenfalls in den Beilagen übermittelt.*

Gleichzeitig wurde ihm\* ihr mitgeteilt, dass der Zugang zu Informationen hinsichtlich weitergehender Vertragsbestandteile der mit der Pflege der Grünanlage und der Pflege der Bäume beauftragten Unternehmen, Aufzeichnungen über den Verlauf des Wasserverbrauchs der Wohnhausanlage 19., Krottenbachstraße 39-41 aufgegliedert nach Verwendungszweck und Anzahl der Wasserentnahmestellen sowie der ausschließlichen Nutzung der Wasserentnahmestelle der Grünanlage der Wohnhausanlage 19., Krottenbachstraße 39-41 nicht gewährt wird:

1. weitergehender Vertragsbestandteile der mit der Pflege der Grünanlage, der Bewässerung der Grünanlage und der Pflege der Bäume beauftragten Unternehmen:  
*Bei den übermittelten Ausschreibungsunterlagen (Jakel und Baumpflege P&E) handelt es sich um das Leistungsverzeichnis und die Bekanntgabe vergebener Aufträge für die angefragte Wohnhausanlage. Darüberhinausgehende Bestandteile können aufgrund der Bestimmungen des IFG nicht übermittelt werden, da diese Berufs-, Geschäfts-, und Betriebsgeheimnisse eines Dritten betreffen.*
2. Aufzeichnungen über den Verlauf des Wasserverbrauchs der Wohnhausanlage 19., Krottenbachstraße 39-41 aufgegliedert nach Verwendungszweck:  
*Eine separate Auswertung nach Teilbereichen ist daher nicht möglich.*



3. der ausschließlichen Nutzung der Wasserentnahmestelle der Grünanlage der Wohnhausanlage 19., Krottenbachstraße 39-41:  
*Zu den Fragen 4 bis 6 liegen darüber hinaus keine weiteren Daten vor.*

Der\*Die Antragsteller\*in stellte mit dem Antrag auf Informationszugang vom 7.11.2025 den Eventualantrag auf Bescheiderlassung.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden unbedenklichen Akteninhalt.

Dazu ist auszuführen:

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) regelt den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 1 Z 1 IFG). Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede, amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist (§ 2 Abs. 1 IFG).

Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Information ist jenes Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört (§ 3 Abs. 2 IFG).

Gemäß § 8 Abs. 1 IFG ist der Zugang zur Information ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6 IFG), ist dem\*der Antragsteller\*in binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen. Kann der Zugang zur Information aus besonderen Gründen sowie im Fall des § 10 nicht innerhalb der Frist von vier Wochen gewährt werden, so kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden.

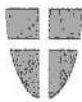
Unterliegt nur ein Teil der beantragten Informationen der Geheimhaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 IFG, so ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des\*der Informationswerber\*in vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen (§ 11 Abs. 1 IFG).

Keine Information im Sinne des IFG

Der Begriff „Information“ umfasst jede amtlichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung eines informationspflichtigen Organs in seinem Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich (§ 2 Abs. 1 IFG). „Amtlich“ bedeutet nicht „behördlich“; auch privatwirtschaftliche Zwecke (so nicht ohnehin „unternehmerisch“) sind davon erfasst. Die Form, in der die Information vorhanden ist, ist hingegen unerheblich.

Die Information muss bereits vorhanden und verfügbar sein (im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 10 EMRK „ready and available“, vgl. z.B. EGMR vom 14. April 2009, Társaság a Szabadságjogokért, BeschwNr. 37374/05, Z 36).



Informationen beziehen sich auf bereits bekannte Tatsachen und müssen nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden.

Begriff der Information bezieht sich nur auf bekannte Tatsachen. Die Behörden können nicht dazu verhalten werden, Informationen erst zu recherchieren, gesondert aufzubereiten oder zu erläutern.

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 IFG ist die Information nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig. Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2 IFG), ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

### Berufs- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Der Geheimhaltung unterliegen gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG Informationen, soweit und solange dies im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen. Greift die Erteilung der Information in die Rechte eines\*iner anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7 IFG) ein, hat das zuständige Organ diese\*n vor der Erteilung der Information nach Möglichkeit zu hören (§ 10 Abs. 1 IFG).

Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse" (§ 6 Abs. 1 lit. b IFG), die zum Teil überdies in den Schutzbereich von Art. 8 MRK fallen (vgl. VwGH vom 27. September 2013, ZI. 2012/05/0213, und vom 18. August 2017, ZI. 2015/04/0010), sind zu wahren. Auch eigene geschützte Interessen der Informationspflichtigen selbst (etwa von Unternehmungen oder von juristischen Personen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) können als „Rechte anderer“ gelten und zu wahren sein.

Betreffend die Information über die Vergabe öffentlicher Aufträge ist jeweils insbesondere zu prüfen, inwieweit ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu wahren oder ein erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Schaden hintanzuhalten (vgl. § 6 Abs. 1 Z 6 IFG) ist.

Während unter „Geschäftsgeheimnissen“ Vorgänge geschäftlicher, das heißt kommerzieller Art verstanden werden, zählen zu „Betriebsgeheimnissen“ Tatsachen technischer Natur (vgl. VwGH vom 18. August 2017, ZI. 2015/04/0010).

Nach *Miernicki*, Informationsfreiheitsgesetz – IFG, § 6 K 50 ff sind Geschäftsgeheimnisse Informationen, die geheim sind, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich sind, von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind, und Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person sind, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt. Allgemein bekannt ist eine Information, wenn sie zum gängigen Kenntnis- und Wissensstand der breiten Öffentlichkeit oder



einer dem maßgeblichen Fachkreis angehörenden durchschnittlichen Person gehört. Ein kommerzieller Wert liegt vor, wenn die Information über einen tatsächlichen oder künftigen Handelswert verfügt oder wenn ihr Bekanntwerden für den\*die Inhaber\*in des Geschäftsgeheimnisses wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt.

#### Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens

Der Geheimhaltung unterliegen gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 IFG Informationen, soweit und solange dies zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

Nach den Gesetzesmaterialien kann zur Auslegung des Ausnahmetatbestandes „Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens“ (Z 6) die Bestimmung des § 118 Abs. 3 des Aktiengesetzes – AktG, BGBl. Nr. 98/1965, herangezogen werden. Danach darf eine Auskunft ua. dann verweigert werden, wenn diese „nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen [hier: auch den Organen, Gebietskörperschaften bzw. gesetzlichen beruflichen Vertretungen] einen erheblichen Nachteil zuzufügen“. Auch die Tätigkeit von „Unternehmungen“, die nicht ausgegliedert sind, sondern Wirtschaftskörper bilden, die Teil einer Gebietskörperschaft sind, können unter diese Ausnahme fallen; sofern eine Tätigkeit am Markt vorliegt, zählt auch die Wettbewerbsfähigkeit zum abzuwägenden, der Gebietskörperschaft nicht nur abstrakt drohenden wirtschaftlichen Schaden.

Dieser Geheimhaltungsgrund setzt eine Erheblichkeit des abzuwehrenden Schadens voraus. Der abzuwehrende Schaden muss wirtschaftlicher oder finanzieller Art sein. Damit sind sowohl Minderungen im Vermögen als auch unmittelbare finanzielle Nachteile umfasst.

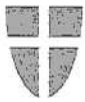
#### Im vorliegenden Fall wurde die Herausgabe folgender Information begehrt:

Übermittlung des Vertrages der Stadt Wien mit dem zur Pflege der Grünanlage 19., Krottenbachstraße 39-41 beauftragten Unternehmen sowie mit dem für die Pflege der Bäume beauftragten Unternehmen, Aufzeichnung über den Verlauf des Wasserverbrauchs der Wohnhausanlage 19., Krottenbachstraße 39-41, Informationen zu einer Wasserentnahmestelle und deren Verlegung.

Zusammengefasst wurden einerseits Informationen über Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse begehrt. Durch die Heraushabe der Informationen könnte auch ein wirtschaftlicher bzw. finanzieller Schaden für die Stadt Wien resultieren.

Andererseits wurden Angaben angefragt, bei denen es sich nicht um Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG handelt.

Es liegen keine Informationen zu dem Verlauf des Wasserverbrauchs aufgegliedert nach Verwendungszweck vor. Bei den Fragen betreffend Wasserentnahmestelle wurden die vorliegenden



Informationen erteilt. Darüberhinausgehend liegen keine Informationen vor. Die Informationspflicht umfasst nicht, dass Begründungen für behördliches oder privatwirtschaftliches Handeln in der Vergangenheit angeführt werden müssen.

Da ein Teil des Gegenstands des Antrags aus Informationszugang keine Information im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG betrifft, war die begehrte Information in diesem Umfang nicht zu erteilen.

Das Informationsbegehren betrifft hinsichtlich der Übermittlung von Verträgen dem Geschäftsgeheimnis der Vertragspartner\*innen der Stadt Wien sowie der Stadt Wien selbst. Bei der konkreten Preisgestaltung handelt es sich um sensible wirtschaftliche Daten. Die Offenlegung der konkreten Preisgestaltung ist geeignet, einen Vorteil für die Konkurrenz und daher einen Nachteil für die Vertragspartner\*innen zu begründen.

In den Gesetzesmaterialien (Bericht des Verfassungsausschusses, 2420 der Beilagen XXVII. GP, S. 19) wird zu § 6 IFG grundsätzlich ausgeführt, dass das informationspflichtige Organ im konkreten Fall zu beurteilen, abzuwägen und zu begründen hat, ob, inwieweit und warum eine Geheimhaltung erforderlich bzw. notwendig ist. Dabei spielt die Verhältnismäßigkeitsprüfung (der Geheimhaltung) eine wesentliche Rolle, wie regelmäßig bei Grundrechtsvorbehalten. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ergibt sich schon aus dem Begriff „erforderlich“ im grundrechtlichen Gesetzesvorbehalt. Welche Interessen abzuwägen sind, ist von den im Einzelfall betroffenen Schutzgütern abhängig; diese sollen potenziell alle in die Abwägungsentscheidung einfließen.

Die Interessenabwägung hat ein Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses ergeben. Dem Informationsbegehren kann daher aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Das Interesse des Anfragenden an der Übermittlung der Verträge liegt darin prüfen zu können, welche konkreten Leistungen vereinbart wurden und zu welchem Preis.

An der Geheimhaltung besteht seitens Vertragspartner\*innen von Wiener Wohnen ein Interesse. Einerseits bezogen auf dieses konkrete Vertragsverhältnis und andererseits auch bezogen auf weitere Ausschreibungen und Vertragsverhandlungen. Es besteht das berechtigte Interesse daran, dass Konkurrent\*innen nicht den konkreten Vertragsinhalt und die Preisgestaltung für die einzelnen Punkte des Leistungsverzeichnisses kennen. Die Geheimhaltung schützt die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens. Bei Kenntnis der konkreten Konditionen wäre es Konkurrenten möglich, ihre eigenen Konditionen entsprechend anzupassen und daraus einen Vorteil zu erzielen.

In diesem Zusammenhang kann es auch zu einem finanziellen Schaden für die Stadt Wien kommen, wenn wegen des Bekanntwerdens der Vertragsbestandteile im Einzelnen die Bereitschaft sinkt, mit der Stadt Wien in Vertragsbeziehungen zu treten wegen der bestehenden Möglichkeit, dass sensible Inhalte der Verträge veröffentlicht werden. Es ist denkbar, dass durch den Wegfall der Bereitschaft mit der Stadt Wien Verträge abzuschließen und bei Vergabeverfahren teilzunehmen, die Anzahl der Teilnehmenden sinkt und dadurch der Wettbewerbseffekt reduziert wird, wodurch es zu einer Erhöhung der Angebotspreise kommen kann. Eine verringerte Anzahl der Teilnehmenden kann daher Einfluss auf den Gesamtwert der Aufträge und die für die Stadt Wien entstehenden Kosten nehmen. Aus den genannten Gründen wären Nachteile für künftige Geschäftsabschlüsse zu erwarten.



Dem Interesse des Anfragenden entsprechend wurde das Leistungsverzeichnis übermittelt. Daraus kann abgelesen werden, welche Arbeiten von dem abgeschlossenen Vertrag umfasst sind. Es besteht im Rahmen im Sinne der §§ 20 ff MRG die Möglichkeit Einsicht in die Belege zu nehmen. In dem für die Wohnhausanlage relevanten Umfang ist es dem Anfragenden daher möglich die konkreten Preise für die erbrachten Leistungen nachzuvollziehen.

Auch die Angemessenheit der konkret überwältigten Beträge kann überprüft werden. Die Bekanntgabe aller vereinbarten Preise laut Vertrag ist daher nicht erforderlich, um die Interessen des Anfragenden zu erfüllen.

Bei Abwägung dieser Interessen gegeneinander war festzustellen, dass ein Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses besteht.

Es ergibt sich daher, dass im gegenständlichen Fall die Geheimhaltung der begehrten Information geboten ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Stadt Wien – Wiener Wohnen 1030 Wien, Rosa-Fischer-Gasse 2 einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

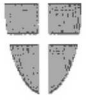
Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der\*die Absender\*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabensart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.



Gebührenhinweis:

Gemäß § 12 IFG sind Anbringen (Informationsbegehren), Anträge auf Informationserteilung und sonstige Anträge im Verfahren zur Informationserteilung, Informationen und Bescheide nach diesem Bundesgesetz von den Bundesverwaltungsabgaben, Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957 und von den Verwaltungsabgaben der Länder und Gemeinden befreit.

Für die Direktorin



Informationsfreiheitsverantwortlicher

Ergeht an: Roman Miculik, Krottenbachstraße 39-41/3/7 ,1190 Wien als Antragsteller\*in